

---

# **Verordnung über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (VSA)**

Vom

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1</sup> sowie gestützt auf § 19 des Gesetzes vom xx<sup>2</sup> über die Bekämpfung der Schwarzarbeit, beschliesst:

I.

## **§ 1 Strategie**

<sup>1</sup> Die Strategie bildet die Grundlage für die Festlegung von Risikobranchen.

<sup>2</sup> Die Strategie wird periodisch überprüft.

## **§ 2 Risikobranchen**

<sup>1</sup> Die Festlegung der Risikobranchen erfolgt auf der Basis einer Risikoanalyse.

<sup>2</sup> Die Festlegung der Risikobranchen durch den Regierungsrat erfolgt anhand der aktuellen Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA-Codes).

## **§ 3 Berichterstattung**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erstattet dem Landrat mindestens einmal pro Amtsperiode Bericht.

## **§ 4 Beauftragung von Dritten**

<sup>1</sup> Bei der Ausgestaltung des Inhalts einer Leistungsvereinbarung mit einem Dritten sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

- a. Die sachliche Zuständigkeit eines Dritten wird anhand der aktuellen Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA-Codes) festgelegt;
- b. die dem Kanton Basel-Landschaft vom Bund auferlegten Rahmenbedingungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit werden berücksichtigt. Insbesondere wird eine grösstmögliche Finanzierung durch den Bund angestrebt;
- c. für die Berichterstattung an und die Abrechnung des Kantons Basel-Landschaft mit dem Bund wird die bundesrechtliche Konformität der erforderlichen Angaben durch den Dritten sichergestellt.

## **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung hat der Dritte die Zulassungsvoraussetzung einer zweckmässigen und wirtschaftlich günstigeren Leistung als der Kanton Basel-Landschaft durch geeignete Dokumente darzulegen, insbesondere:

- a. durch einen Businessplan;
- b. durch eine nachvollziehbare Preiskalkulation;

---

<sup>1</sup> SGS 100, GS 29.276

<sup>2</sup> SGS xx, GS xx

- c. durch ein Budget.

### **§ 6 Aufsicht**

<sup>1</sup> Im Falle der Beauftragung von Dritten erlässt der Regierungsrat ein Aufsichtskonzept. Er orientiert sich dabei insbesondere an den Vorgaben des Bundes.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat überträgt die Fachaufsicht über die Ordnungsmässigkeit der Kontrollen und über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung dem Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland).

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die finanzielle Aufsicht einem hierfür spezialisierten Dritten übertragen.

### **§ 7 Gebühren des KIGA Baselland**

<sup>1</sup> Bei nachgewiesener Schwarzarbeit werden unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren Gebühren inklusive Auslagen auferlegt. Die Gebühr beträgt:

- a. für jede geleistete Arbeitsstunde von Inspektorinnen und Inspektoren: 150 Franken. Für angebrochene Stunden wird bis 30 Minuten die Hälfte davon berechnet, darüber die volle Gebühr;
- b. für jede geleistete Arbeitsstunde im Zusammenhang mit administrativen Arbeiten: 100 Franken. Für angebrochene Stunden wird bis 30 Minuten die Hälfte davon berechnet, darüber die volle Gebühr;
- c. für die Verwendung kantonseigener oder privater Personenwagen: eine Grundgebühr von 60 Franken zuzüglich 1 Franken pro gefahrenen Kilometer;
- d. für die Herstellung von Fotokopien: 1 Franken pro Seite;
- e. für weitere Auslagen, wie insbesondere Reiseentschädigungen, Dolmetscher- und Sachverständigenhonorare oder Post-, Fax- und Telefntaxen: gemäss Aufwand.

<sup>2</sup> Die Gebühr kann je nach der Schwere des Verstosses der verantwortlichen Person reduziert werden.

<sup>3</sup> Die Gebühr für mutwillig erfolgte Anzeigen bemisst sich nach Absatz 1.

### **§ 8 Aufwand von beauftragten Dritten**

<sup>1</sup> Zusammen mit der Weiterleitung von Ergebnissen und Verfahrensentscheiden an das KIGA Baselland deklariert ein vom Kanton Basel-Landschaft beauftragter Dritter umgehend die für Kontrollen in seinem Zuständigkeitsbereich aufgewendeten Arbeitsstunden und Auslagen.

<sup>2</sup> Unter Anwendung der in § 6 dieser Verordnung festgelegten Ansätzen und Grundsätzen werden die Arbeitsstunden und die Auslagen eines beauftragten Dritten vom KIGA Baselland bei nachgewiesener Schwarzarbeit unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren weiterverrechnet.

<sup>3</sup> Im Falle von Streitigkeiten zwischen dem Kontrollierten und dem KIGA Baselland holt das KIGA Baselland die Stellungnahme des beauftragten Dritten ein.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Der Erlass SGS 814.1 (Verordnung über die Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 27. Januar 2015) (Stand 1. Januar 2015) wird aufgehoben.

**IV.**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

[Ort], den [Beschlussdatum]

Im Namen des [Organ]

[Vorsitzende Funktion]: [Nachname]

[Assistierende Funktion]: [Nachname]